

SATZUNG

des
„ Vereins zur Förderung des
Werner - Heisenberg - Gymnasiums Riesa e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der „Verein zur Förderung des Werner-Heisenberg-Gymnasiums Riesa e.V.“ mit dem Sitz in Riesa verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Ausbildung aller Schüler des Werner-Heisenberg-Gymnasiums Riesa in Übereinstimmung mit der Schulleitung und die Pflege der schulischen Tradition.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Lehr- und Lernmitteln sowie Einrichtungsgegenständen, durch die Förderung von Studienreisen, wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen sowie des Schüleraustausches und durch die Pflege des Gemeinschaftslebens.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

3. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder sonst seinen Interessen gröblich zuwiderhandeln, können durch *Beschluss* des Vorstandes ausgeschlossen werden.
5. Mitgliederbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 3

Beitrag und Spenden

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er ist für das laufende Geschäftsjahr jeweils im ersten Quartal zur Zahlung fällig.
2. Es steht allen natürlichen und juristischen Personen frei, dem Verein Spenden zukommen zu lassen.

§ 4

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) *Beschlussfassung* über die Vereinssatzung, insbesondere über Satzungsänderungen
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Bestellung der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Beitragshöhe
 - f) *Beschlussfassung* über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Ladung *muss* unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.

3. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und die *Beschlussfassung* über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen 1.Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1.Vorsitzenden
 - b) dem 2.Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem SchriftführerIn den Vorstand können bis zu 10 Beisitzer aufgenommen und durch die Mitgliederversammlung bestellt werden.
2. Der Direktor des Werner-Heisenberg-Gymnasiums Riesa und der Vorsitzende des Elternrats des Gymnasiums oder sein Vertreter gehören zusätzlich als Beisitzer dem Vorstand an.
3. Der Vorstand wird mit Ausnahme der Vertreter der Schule und des Elternrates auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2.Vorsitzende, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes, Geschäftsgang

1. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, für deren Erledigung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist., insbesondere
 - a) die Führung des Vereins
 - b) die Verfügung der Mitgliedsbeiträge und Spenden.

2. Der Vorstand wird bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich durch den 1.Vorsitzenden einberufen. Die Ladung *muss* unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher erfolgen.
3. Der Vorstand ist *beschlussfähig*, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen 1.Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes

1. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben die Kassenführung des Vereins für jedes Geschäftsjahr zu überprüfen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten.
2. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die im abgelaufenen Geschäftsjahr getroffenen Entscheidungen und die Kassenlage.
3. Unter Berücksichtigung des Prüfberichts entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch *Beschluss* der Mitgliederversammlung. Der *Auflösungsbeschluss* bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Schulträger des Werner-Heisenberg-Gymnasiums mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung der Schüler des Gymnasiums zu verwenden.